

# Stoffregen & Janssen

Rechtsanwälte und Advocaat

## Allgemeine Bedingungen für Mandats- und Vergütungsvereinbarungen („AMV“)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Eine Mandats- und Vergütungsvereinbarung gilt für sämtliche Aufträge der Kanzlei Stoffregen & Janssen – Rechtsanwälte und Advocaat - („wir“), die uns ein Mandant („Sie“) erteilt. Die in der konkreten Mandats- und Vergütungsvereinbarung mit Ihnen vereinbarten Regelungen gehen den AMV vor. Da wir durch berufsrechtliche Sondervorschriften geregelte Leistungen erbringen, finden Ihre Vertragsbedingungen keine Anwendung, auch nicht ergänzend.
- 1.2 Eine Mandats- und Vergütungsvereinbarung gilt auch für durch Sie i.S.v. § 17 AktG beherrschte Unternehmen. Sie stellen in diesem Fall die Zustimmung der betroffenen Gruppengesellschaften zu den in der Mandats- und Vergütungsvereinbarung festgelegten Regelungen sicher.

### 2. Einschaltung anderer Kanzleien und externer Übersetzer

- 2.1 Soweit zur Erfüllung unseres Auftrages notwendig, werden wir in Ihrem Auftrag - oder bei kleineren Anfragen im Wege des Unterauftrags - andere Rechtsanwalts- und/oder Steuerberaterkanzleien. Im Hinblick auf den Austausch von Informationen über ein uns erteiltes Mandat entbinden Sie uns und die anderen Kanzleien untereinander von den jeweiligen Verschwiegenheitspflichten.
- 2.2 Sollten die allgemeinen Auftragsbedingungen einer anderen Kanzlei wesentlich von den zwischen uns vereinbarten Bedingungen abweichen (z.B. Haftungshöchstsummen oder Regelungen zur Vergütung), werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen und Ihr Einverständnis zur Anwendung dieser Bedingungen einholen.
- 2.3 Übersetzungen führen wir entweder mit eigenen Übersetzern durch oder schalten mit Ihrer Zustimmung in Ihrem Namen oder im Unterauftrag externe Übersetzer ein. Für die Zwecke der Übersetzung entbinden Sie uns von der jeweiligen Verschwiegenheitspflicht, und wir verpflichten die Übersetzer zur Einhaltung derselben Verschwiegenheitspflicht, welche auf uns Anwendung findet.

### 3. Unsere Haftung

- 3.1 Im Falle nicht ordnungsgemäßer Erfüllung unserer Pflichten aus dem Mandatsverhältnis haften wir für jeden einzelnen Schadensersatzanspruch und die Gesamtheit aller Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Auftragsgegenstands durch einen unserer Rechtsanwälte, sonstigen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, Ihnen sowie allen sonstigen berechtigten Dritten gegenüber insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) pro Auftrag. Diese Haftungsbegrenzung gilt für alle Schadensersatzansprüche, die auf unserer einfachen Fahrlässigkeit beruhen. Sie findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit.
- 3.2 Die Haftung von im Wege des Unterauftrags eingeschalteten Dritten ist in die vorstehende Haftungshöchstsumme mit einbezogen. Sollte die maximale Haftungssumme der unterbeauftragten Kanzlei für Fälle einfacher Fahrlässigkeit kleiner als € 1.000.000,00 sein, so gilt für deren Tätigkeit auch im Verhältnis zu Ihnen diese geringere Haftungshöchstsumme. Für im Wege der Weiterbeauftragung in Ihrem Namen eingeschaltete Dritte gilt die mit diesen in Ihrem Namen vereinbarte Haftungshöchstsumme.
- 3.3 Sollten Sie den Haftungshöchstbetrag von € 1.000.000,00 pro Auftrag nicht für angemessen halten, sind wir grundsätzlich bereit, eine Einzelvereinbarung über eine Anhebung unserer Haftungshöchstsumme gegen Vergütung des zusätzlichen Haftungsrisikos bzw. der Kosten einer Zusatzversicherung mit Ihnen abzuschließen.

### 4. Verjährung

- 4.1 Ansprüche auf Schadensersatz im Zusammenhang mit uns erteilten Aufträgen unterliegen den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bzw. der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4.2 a) Im Übrigen, d.h. im Falle von einfacher Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat,

# Stoffregen & Janssen

Rechtsanwälte und Advocaat

beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist ein Jahr. Die vorgenannte Verjährungsfrist beginnt dabei mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“).

- b) Ohne Rücksicht auf relevante Kenntnis oder Kennenmüssen verjähren die in Ziffer 4.2 lit. a) genannten Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## **5. Mitwirkungspflichten**

Sie stellen uns auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Ausführung eines Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung und setzen uns von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Erledigung eines Auftrags von Bedeutung sein können.

## **6. Korrespondenz per E-Mail, mündliche Auskünfte; maßgebliches Arbeitsergebnis**

- 6.1 Zur Beschleunigung der Auftragsbearbeitung werden wir mit Ihnen (und ggf. Dritten) auch auf elektronischem Wege ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren Informationen und Dokumente austauschen. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit übernehmen wir keine Haftung für eventuelle Schäden, die Ihnen oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen.
- 6.2 Mündlich erteilte Auskünfte sind nur dann maßgeblich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 6.3 Nur das von uns als Endfassung unserer Arbeitsergebnisse (Bericht, Gutachten etc.) bezeichnete Dokument ist maßgeblich für die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus einem Auftrag.

## **7. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse**

- 7.1 Unsere Beratungsleistungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung werden allein im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses mit Ihnen erbracht. Daher dürfen unsere Gutachten und sonstigen fachlichen Stellungnahmen – auch im Fall elektronischer Versendung von Dokumenten – ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe an Ihre sowie die Mitarbeiter der mit dem Auftraggeber i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ist erlaubt, soweit diese zur Erfüllung des Zwecks eines Auftrags hiervon Kenntnis erlangen müssen. Eine Weitergabe an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern der jeweilige Dritte vor der Weitergabe eine gültige und verbindliche, von uns für angemessen erachtete Haftungsfreistellungserklärung („Release Letter“) oder eine Weitergabvereinbarung („Reliance Letter“) unterzeichnet und an uns übergeben hat. Wir können in einem Reliance Letter regeln, daß sämtliche Ansprüche, die von dritten Empfängern in Folge dieser Weitergabe gegen uns erhoben werden, in der mit Ihnen vereinbarten Haftungshöchstsumme (§ 3.1 oben) enthalten sind.
- 7.2 Sie können unsere Gutachten und Stellungnahmen auch an Ihre anderen Berater weitergeben, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Weitergabe kann auch erfolgen, soweit Sie hierzu kraft gesetzlicher, unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer gerichtlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet sind. Soweit rechtlich zulässig, sind wir von unter diesem Gesichtspunkt beabsichtigten Vorlagen unverzüglich vorab schriftlich zu unterrichten.
- 7.3 Sie werden keine elektronisch übersandten Arbeitsergebnisse ohne unsere schriftliche Einwilligung ändern.

## **8. Aktenablage**

Unsere Akten können einem extern beauftragten Unternehmen, das zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Aufbewahrung übergeben werden.

## **9. Vergütung**

- 9.1 Die für einen Auftrag geschuldete Vergütung ergibt sich aus der Vergütungsvereinbarung.
- 9.2 Bei Vergütungsvereinbarungen nach Zeitaufwand sind auch Reisezeiten zu vergüten, wobei die zeitlich günstigste Form

# Stoffregen & Janssen

Rechtsanwälte und Advocaat

der Anreise gewählt werden soll. Soweit möglich, werden Reisezeiten zur Bearbeitung des konkreten Mandats oder anderer Angelegenheiten genutzt. Lassen sich bei einer Reise mehrere Termine miteinander verbinden, werden Zeitaufwand und Reisekosten anteilig abgerechnet.

- 9.3 Jede Schätzung unserer voraussichtlichen Vergütung stellt unsere bestmögliche Vorabbeurteilung des voraussichtlich anfallenden Aufwands für die Bearbeitung eines Mandats oder eines Teils davon auf der Basis der uns zum relevanten Zeitpunkt bekannten Informationen dar. Eine solche Schätzung ist nicht als Höchstbetrag unserer Vergütung oder als Festpreis zu verstehen.
- 9.4 Die Vereinbarung von Pauschalvergütungen erfolgt auf der Grundlage der für uns erkennbaren Umstände. Werden uns nachträglich neue, veränderte oder uns unverschuldet unbekannt gebliebene Umstände bekannt, die die Kalkulation des Pauschalhonorars wesentlich beeinflussen, zeigen wir Ihnen dies unverzüglich an. Wir haben dann einen Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung. Im Falle der vorzeitigen Kündigung eines Auftrags, für den eine Pauschalvergütung vereinbart ist, ist diese anteilig entsprechend dem zum Kündigungszeitpunkt erfolgten Bearbeitungsstatus geschuldet.
- 9.5 Bei ein und demselben Auftragsverhältnis sind mehrere Mandanten uns als Gesamtschuldner zur Zahlung der Vergütung nach der Vergütungsvereinbarung verpflichtet.
- 9.6 Die Vergütung und Auslagen nach der Vergütungsvereinbarung werden nach Möglichkeit monatlich abgerechnet. Wir sind zur Anforderung eines angemessenen Honorarvorschusses berechtigt.
- 9.7 Die von anderen Kanzleien, die wir im Unterauftrag eingeschaltet haben, abgerechneten Gebühren und Auslagen werden Ihnen als unsere Auslagen in Rechnung gestellt.
- 9.8 Im Falle einer Kostenerstattung in gerichtlichen Verfahren durch den Gegner, einen Verfahrensbeteiligten oder die Staatskasse wird regelmäßig keine höhere als die gesetzliche Vergütung erstattet. Allerdings besteht gem. § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG bei Streitigkeiten vor Arbeitsgerichten in erster Instanz kein Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei.
- 9.9 Solange unser Angebot zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung nicht angenommen ist, berechnen wir unsere Vergütung ausschließlich nach dem Gegenstandswert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, unsere Vergütung nach dem RVG zu berechnen, wenn die Vergütungsvereinbarung unwirksam ist oder angefochten wird und die Vergütung nach RVG voraussichtlich höher als das sich nach der Vergütungsvereinbarung ergebende Honorar ausfällt.
- 9.10 Sämtliche Vergütungen und Auslagen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
- 9.11 Alle Rechnungen werden in Euro erstellt und sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eingehende Geldbeträge werden zur Tilgung der jeweils ältesten Forderung verwendet.
- 9.12 Die Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Ansprüchen aus der Vergütungsvereinbarung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beziehen sich auf eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung. Zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche aus der Vergütungsvereinbarung treten Sie an uns bereits jetzt sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Vergütungen und Kosten ab, die Ihnen im Zusammenhang mit den von der Vergütungsvereinbarung erfassten Auftragsverhältnissen derzeit oder künftig gegen Dritte zustehen.

## **10. Schlußbestimmungen**

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Jegliche Änderung oder Aufhebung der Mandats- und Vergütungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung der Mandats- und Vergütungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen so weit als rechtlich möglich entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke.
- 10.4 Sofern Sie ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusam-

# Stoffregen & Janssen

Rechtsanwälte und Advocaat

menhang mit einem uns erteilten Auftrag Hamburg. Wir sind nach unserer Wahl aber berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.